

Gewerkschaftliche Rechtsarbeit in Vorbereitung des X. Parteitages der SED

HORST HEINTZE,

Mitglied des Zentralkomitees der SED,

Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Bundesvorstandes des FDGB

Bei der Beratung der Aufgaben der Gewerkschaften in Vorbereitung des X. Parteitages der SED wurde erneut sichtbar, daß die Rechtsarbeit ein wesentlicher Bestandteil gewerkschaftlicher Interessenvertretung ist und daß es darauf ankommt, auch auf diesem Gebiet größere Aktivitäten zu entwickeln. Insbesondere in den betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen, in den Abteilungsgewerkschaftsorganisationen und Gewerkschaftsgruppen hat die Arbeit mit dem sozialistischen Recht einen größeren Stellenwert erhalten.

Mit der gewerkschaftlichen Rechtsarbeit tragen wir zur Verwirklichung und weiteren Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung und damit zugleich zur Erhaltung des Friedens bei. Die Vorzüge und Errungenschaften des sozialistischen Rechts — so z. B. die mit dem AGB weiter ausgestalteten Grundrechte der Werktätigen — sind nur in der Geborgenheit des Friedens gewährleistet.

In der ideologischen Arbeit gilt es, noch überzeugender sichtbar zu machen, daß die in der sozialistischen Gesellschaft verwirklichten Grundrechte eine bedeutende moralische Triebkraft für den Kampf der Werktätigen in den kapitalistischen Ländern sind. Das sozialistische Recht hat bei der Vorbildwirkung der sozialistischen Länder, in der internationalen Arbeit und bei der Festigung der solidarischen Verbundenheit mit den Werktätigen und ihren Gewerkschaften in diesen Ländern großes Gewicht. Deshalb gilt es, die gesamte gewerkschaftliche Arbeit mit dem sozialistischen Recht noch wirksamer als Waffe im Klassenkampf einzusetzen und für die Erläuterung der Vorzüge und der Überlegenheit des Sozialismus zu nutzen.

Rechtspropaganda — Bestandteil der ideologischen Arbeit der Gewerkschaften

Nach wie vor ist es wichtig, die Wirksamkeit unserer ideologischen Arbeit zu erhöhen, sie in vielfältigen Formen durchzusetzen. Die weitere Herausbildung sozialistischen Rechtsbewußtseins erhält immer größeres Gewicht für die Ausprägung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen. Daraus ergibt sich die Aufgabe, den Anteil der Rechtspropaganda an der ideologischen Arbeit der Gewerkschaften weiter zu erhöhen, weil über diesen Weg die Wirkung des sozialistischen Rechts, vor allem seine freiwillige und bewußte Einhaltung, verstärkt wird.

Täglich wachsen die Initiativen der Werktätigen zur würdigen Vorbereitung des X. Parteitages. Sie schaffen damit zugleich weitere gute Bedingungen für die ideologische Arbeit und damit für die Rechtspropaganda. Andererseits entstehen daraus höhere Ansprüche an die Rechtsarbeit der Gewerkschaftsleitungen und -Vorstände: Gefragt sind konkrete Einschätzungen und Standpunkte sowie Konsequenzen in der Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle des Rechts.

„Entscheidend für unsere gesamte politisch-ideologische Arbeit ist es, wie wir in den Betrieben, in den Arbeitskollektiven -wirksam werden. Daraus ergibt sich der Auftrag, bewährte Erfahrungen der Rechtspropaganda vor allem in den Arbeitskollektiven gründlicher auszuwerten und zu verallgemeinern. Wir sollten nach weiteren Wegen suchen, wie wir — entsprechend den Erfordernissen und unter Beachtung der Kräfte und Möglichkeiten — die

Rechtspropaganda unmittelbar an den Arbeitsplätzen weiter entwickeln. Vor allem geht es darum, die Aufgaben zur Rechtserläuterung und Rechtserziehung direkt aus den politischen und ökonomischen Aufgaben des Betriebes abzuleiten und ihre Wirksamkeit an der Erfüllung und Überbietung der Planaufgaben zu messen. Dazu gehört auch, den Inhalt des AGB zum ständigen Bestandteil der täglichen Rechtspropaganda zu machen und hier jene Bestimmungen, die einen engen Bezug zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben des einzelnen Werktätigen haben, gründlich zu erläutern.

Wesentliche Dokumente, die konkrete Aussagen zu den Rechten und Pflichten der Werktätigen enthalten, sind der Rahmenkollektivvertrag, der Betriebskollektivvertrag und die Arbeitsordnung. Mit diesen Vereinbarungen und Leitungsdokumenten ist das Denken und Handeln des Werktätigen im Arbeitskollektiv maßgeblich zu beeinflussen. Jeder Werktätige sollte diese Dokumente genau kennen und sie durchsetzen helfen.

*Leistungssteigernde und produktivitätsfördernde Wirkung des sozialistischen Arbeitsrechts * so*

In Auswertung der 11. und 12. Tagung des Zentralkomitees der SED bestätigte sich für uns erneut die Erfahrung, daß in der Rechtsarbeit immer stärker jene Rechtsnormen an Bedeutung gewinnen, die dazu beitragen, den erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsanstieg zu sichern. Die enge Wechselwirkung zwischen der weiteren Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und gewerkschaftlicher Rechtsarbeit wurde insbesondere in den mehr als 2 500 gewerkschaftlichen Rechtskonferenzen deutlich, die seit Beginn dieses Jahres durchgeführt wurden. Hier standen Ergebnisse und Erfahrungen bei der Anwendung des AGB für die weitere Entwicklung der Qualität und des Inhalts des sozialistischen Wettbewerbs sowie für seine Führung im Vordergrund.

So wurden z. B. Erfahrungen bei der Durchsetzung gesetzlich geregelter Aufgaben im Zusammenhang mit Investitionen, Rationalisierungsvorhaben und der weiteren Entwicklung der Neuererarbeit eingeschätzt und beraten. Besonders breit wurden jene arbeitsrechtlichen Regelungen (vor allem die Bestimmungen des 4. Kapitels des AGB) diskutiert, die dazu beitragen, Arbeitszeit, Material und Kosten einzusparen. Hinzu kommt die bessere Ausnutzung der Grundfonds, die weitere Verbesserung der Organisation der Produktion und der Arbeit, die Neu- bzw. Umgestaltung von Arbeitsplätzen zur weiteren planmäßigen Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen, insbesondere die gezielte und planmäßige Beseitigung noch vorhandener Arbeiterschwernisse. Nun geht es darum, in jedem Betrieb noch konkretere Einschätzungen und Schlußfolgerungen zu diesen Problemen zu erarbeiten, um in Vorbereitung des X. Parteitages der SED die Wirksamkeit des AGB weiter zu erhöhen.

Die leistungssteigernde Wirkung des Arbeitsrechts wird weiter verstärkt, wenn es gelingt, bestimmte Rechtsnormen noch konsequenter in der Leitungstätigkeit durchzusetzen. Dazu gehört, daß die Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter jene Rechtsnormen umfassend anwenden, die eine kontinuierliche und vertragsgerechte Produktion sichern helfen. Es gilt, bessere Voraussetzungen für den so-